

**Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona:
«Strafbefehl und Schweizer Strafprozessordnung**

In der heutigen Zeit werden 90 Prozent der kleineren bis mittelschweren Strafdelikte mit einem Strafbefehl erledigt, dies, indem die Staatsanwaltschaft eine Geldbusse verfügt und den beschuldigten Personen in Rechnung zustellt. Verschiedene Staatsrechtler sind nicht glücklich mit der momentanen Regelung.

Probleme des verkürzten Verfahrens:

- Kläger und Richter sind die gleiche Person (keine Gewaltentrennung);
- kein oder ungenügendes Beweisverfahren;
- kein rechtliches Gehör;
- keine Zeugen werden angehört;
- kein Anrecht von Angehörigen, angeschuldigte Personen zu begleiten;
- keine öffentlichen Verhandlungen;
- sehr kurze Widerspruchsfristen (Einsprache), problematisch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit;
- Kostenpflicht.

Strafbefehle sind offenbar nicht kompatibel zur Bundesverfassung (Art. 29) und widersprechen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6), indem jede angeschuldigte Person stets Anrecht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren hat, unabhängige Richter verlangen kann sowie gleiche und gerechte Behandlung innert angemessener Frist (Verfahrensgarantie) erwartet.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Strafbefehle überhaupt verfassungskonform?
2. Sind schweizweit Verbesserungen in der Strafprozessordnung bereits vorgesehen?
3. Hat man sich schon mit anderen effizienten Arten der Bestrafung von Kleindelikten befasst (ohne Eintrag ins Strafregister), beispielsweise mit längeren Einsprachefristen oder einer Ausweitung des Bussenkatalogs ausserhalb des Strassenverkehrsrechts?»

15. Februar 2023

Chandiramani-Rapperswil-Jona